



# Amtsblatt

## Regierung der Oberpfalz



81. Jahrgang

Regensburg, 15. April 2025

Nr. 4

### Inhalt

#### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung zur Änderung des Gebiets der kreisfreien Stadt Amberg, des Landkreises Amberg-Weizsach und der kreisangehörigen Gemeinde Freudenberg (Landkreis Amberg-Weizsach) vom 12. März 2025 Nr. ROP-SG12-1402.1-1-10-12.....	84
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Landkreise Amberg-Weizsach und Neumarkt i.d.OPf. sowie der kreisangehörigen Gemeinden Markt Kastl (Landkreis Amberg-Weizsach) und Markt Lauterhofen (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) vom 12. März 2025 Nr. ROP-SG12-1402.1-1-12-10.....	84
Bekanntmachung der Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Straubing-Bogen, dem Landkreis Regen, der Stadt Straubing und dem Landkreis Cham zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 13. März 2025 Az. ROP-SG12-1443.1-2-3-38 .....	85

#### Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Änderung der Planung des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf mitsamt Rückbau der Bestandsleitungen, Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. B160) 2. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46-3683 .....	89
Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Änderung der Planung des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf mitsamt Rückbau der Bestandsleitungen, Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. B160) 3. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46-3567 .....	90

#### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung der Beleihung zur Durchführung der Zweiten ärztlichen Leichenschau vor Kremierung gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Gesundheitsdienstgesetz – GDG – .....	90
---	----

#### Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost über die Planungsausschuss-Sitzung am 28. April 2025 um 15 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamt Bayreuth (Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth).....	91
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 8. April 2025 (Beteiligungsverfahren zur 18. Änderung des Regionalplans) .....	92

#### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Weizsach für das Haushaltsjahr 2025 .....	93
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe über die Jahresabschlüsse 2020 bis 2022.....	94



## Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Verordnung  
zur Änderung des Gebiets  
der kreisfreien Stadt Amberg, des Landkreises Amberg-Sulzbach und der kreisangehörigen Gemeinde Freudenberg  
(Landkreis Amberg-Sulzbach)  
vom 12. März 2025  
Nr. ROP-SG12-1402.1-1-10-12**

Auf Grund

- der Art. 8 und 9 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573) geändert worden ist, und
- der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573), geändert worden ist,

verordnet die Regierung der Oberpfalz:

### § 1

- (1) In die kreisfreie Stadt Amberg wird aus der Gemeinde Freudenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach, das Flurstück der Gemarkung Aschach mit der Flurstücksnummer 91/6 und einer Fläche von 53 m<sup>2</sup> umgegliedert.
- (2) In die Gemeinde Freudenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach, werden aus der kreisfreien Stadt Amberg die Flurstücke der Gemarkung Raigerung mit
  - a) der Flurstücksnummer 394/1 und einer Fläche von 94 m<sup>2</sup> sowie
  - b) der Flurstücksnummer 400/6 und einer Fläche von 87 m<sup>2</sup>umgegliedert.
- (3) Gleichzeitig wird das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach entsprechend geändert.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Regensburg, 12. März 2025  
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas  
Regierungspräsident

**Verordnung  
zur Änderung des Gebiets  
der Landkreise Amberg-Sulzbach und Neumarkt i.d.OPf. sowie der kreisangehörigen Gemeinden Markt Kastl  
(Landkreis Amberg-Sulzbach) und Markt Lauterhofen (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.)  
vom 12. März 2025  
Nr. ROP-SG12-1402.1-1-12-10**

Auf Grund

- der Art. 8 und 9 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573) geändert worden ist, und
- der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573), geändert worden ist,

verordnet die Regierung der Oberpfalz:

**§ 1**

- (1) In den Markt Lauterhofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wird aus dem Markt Kastl, Landkreis Amberg-Weizbach, das Flurstück mit der Flurstücksnummer 839/6 der Gemarkung Pfaffenhofen und einer Fläche von 386 m<sup>2</sup> umgegliedert.
- (2) Gleichzeitig wird das Gebiet des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. und des Landkreises Amberg-Weizbach entsprechend geändert.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Regensburg, 12. März 2025  
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas  
Regierungspräsident

**Bekanntmachung  
der Änderung der Zweckvereinbarung  
zwischen dem Landkreis Straubing-Bogen, dem Landkreis Regen,  
der Stadt Straubing und dem Landkreis Cham  
zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien  
vom 13. März 2025  
Az. ROP-SG12-1443.1-2-3-38**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Landkreis Straubing-Bogen, dem Landkreis Regen, der Stadt Straubing und dem Landkreis Cham abgeschlossene Änderung der Zweckvereinbarung vom 27. Januar/10. Februar/19. Februar 2025 zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 12. März 2025, Az. ROP-SG12-1443.1-2-3-36, gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 13. März 2025  
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas  
Regierungspräsident

**Änderung  
der Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom  
14. Juli 2022 und 3. Mai 2023/12. Juni 2023/3. Juli 2023**

**zwischen**

**dem Landkreis Straubing-Bogen,  
vertreten durch Herrn Landrat Josef Laumer,**

**und**

**dem Landkreis Regen,  
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Ronny Raith,**

**und**

**der Stadt Straubing,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Pannermayr,**

und

dem Landkreis Cham  
vertreten durch Herrn Landrat Franz Löffler,

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

#### Artikel 1

Die Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsübergreifende Buslinien vom 14. Juli 2022 und 3. Mai 2023/12. Juni 2023/3. Juli 2023 erhalten folgende Fassung:

#### „Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 3 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Auf den Gebieten der Landkreise Straubing-Bogen, Regen und Cham sowie der Stadt Straubing werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 PBefG betrieben.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich der Zuständigkeiten für die gebietsübergreifenden Linien, der Anwendung eines Tarifs und der Zusammenarbeit der Aufgabenträger.

#### § 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 KommZG.

#### § 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgabenträger verantworten gemeinsam die Planung, Organisation und Finanzierung von Linienverkehren, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als zuständiger Aufgabenträger insgesamt zuständig sein. Der zuständige Aufgabenträger verantwortet die Aufgaben nach § 4 dieser Vereinbarung. Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger mitbedienter Aufgabenträger hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.
- (3) Der mitbediente Aufgabenträger überträgt dem zuständigen Aufgabenträger für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 KommZG auf den zuständigen Aufgabenträger über. Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (4) Für die folgenden Linien ist der Landkreis Straubing-Bogen der zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Regen ist mitbedienter Aufgabenträger:
  - Bachwies – Konzell – Rattenberg – Viechtach, LNr. 49 (SR-BOG), LNr. 7130 (Regen)
  - Bogen – Neukirchen – St. Englmar – Viechtach, LNr. 58 (SR-BOG)
- (5) Für die folgenden Linien ist der Landkreis Regen der zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Straubing-Bogen ist mitbedienter Aufgabenträger:
  - St. Englmar – Grün – Gneißen – Kolmberg – Viechtach, LNr. 50 (SR-BOG), LNr. 7131 (Regen)
  - Viechtach – Kollnburg – Hochpröller, Rufbus-Linie 8204
- (6) Für die folgende Linie ist der Landkreis Regen der zuständige Aufgabenträger und die Landkreise Straubing-Bogen und Cham sind mitbediente Aufgabenträger:
  - Viechtach – Prackenbach – Rattenberg – Miltach – Krailing, Rufbus-Linie 8201
- (7) Für die folgende Linie ist der Landkreis Cham der zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Straubing-Bogen ist mitbedienter Aufgabenträger:
  - Falkenstein – Michelsneukirchen – Pilgramsberg – Wiesenfelden, Rufbus-Linie 917

- (8) Für die folgende Linie ist der Landkreis Cham der zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Straubing-Bogen sowie die Stadt Straubing sind mitbediente Aufgabenträger:

- Cham – Traitsching – Stallwang – Straubing, LNr. 9 (SR-BOG), LNr. 710 (Cham)

### **§ 3 Tarif**

- (1) Auf den Linien gemäß § 2 Abs. 4 bis 8 sind die genehmigten Tarife (VSL-/VDW-/VLC-Tarif und/oder Haustarife) oder als genehmigt geltende Tarife (Deutschlandticket) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Soweit auf einer Linie ganz oder teilweise das derzeit gültige Gästekartenmodell (GUTi) bereits anerkannt wird, ist auch das als Fahrkarte anzuerkennen. Linien auf denen das Gästekartenmodell neu anerkannt werden soll, sind im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern festzulegen.
- (2) Sondertarife wie beispielsweise das Deutschlandticket werden von dem zuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder allgemeinen Vorschriften umgesetzt.

### **§ 4 Befugnisse des zuständigen Aufgabenträgers**

Der zuständige Aufgabenträger ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennzeichnungen nach § 8a Abs. 2 PBefG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- den Erlass allgemeiner Vorschriften für die genannten Linien und deren Vollzug,
- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und den Vollzug dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge,
- die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen, einschließlich der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Hilfen im Ausbildungsverkehr (ehemals „45a-Ausgleich“),
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.

Die Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung bei den zuständigen Aufsichtsbehörden erfolgt durch den Landkreis Straubing-Bogen.

### **§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten**

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.
- (2) Der mitbediente Aufgabenträger informiert den zuständigen Aufgabenträger über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Gebietsgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.
- (3) Der zuständige Aufgabenträger nimmt die Aufgabe auf dieser abgestimmten Grundlage wahr. Er informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung über deren Inhalte. Er übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger die Vergabeunterlagen und stimmt die Vergabe an einen Leistungserbringer vorher mit diesem ab.
- (4) Der zuständige Aufgabenträger informiert den mitbedienten Aufgabenträger zu Änderungen des Verkehrsangebots (z. B. Fahrtenangebot, Fahrplanänderungen) und stellt das Einvernehmen mit ihm her.
- (5) Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (4) entsprechend, sofern die Aufgabenträger keine gesonderte Regelung über die Finanzierung dieser Tarifmaßnahme treffen. Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VSL-/VDW-/VLC-/Haustarifs/Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

### **§ 6 Finanzierung**

- (1) Die Aufteilung notwendiger Ausgleichsleistungen für neue Verkehrsangebote oder für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen wird bei Bedarf in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den jeweils betroffenen Vertragsparteien festgelegt. Die Finanzierungsvereinbarungen werden als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung. Die bereits bestehende Finanzierungsvereinbarung zwischen den Landkreisen Straubing-Bogen und Regen über die Aufteilung des Zuschussbetrages für die Linie 58 bleibt durch diese Änderung unberührt. Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Tarifmaßnahmen wie das Deutschlandticket oder die Hilfen für den

Ausbildungsverkehr (Nachfolgemodell § 45a PBefG) werden vom zuständigen Aufgabenträger geleistet. Die Finanzierung dieser Ausgleichsleistungen erfolgt grundsätzlich durch den Freistaat Bayern und steht dem zuständigen Aufgabenträger auch für die im Rahmen dieser Delegation mit übernommenen Verkehre zu. Soweit die dazu vom Freistaat Bayern dem zuständigen Aufgabenträger zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausreichen sollten, werden die ungedeckten Kosten für die übernommenen Verkehre außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsgebiets vom mitbedienten Aufgabenträger an den zuständigen Aufgabenträger erstattet. Von dieser Regelung kann im Einzelfall und im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern abgewichen werden, wenn der zu erstattende Betrag unverhältnismäßig zu dem für die Ermittlung des Erstattungsbetrages notwendigen Aufwands ist. Die Einzelheiten werden dazu bei Bedarf in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung als Anlage zu dieser Zweckvereinbarung festgelegt (z. B. Aufteilung nach Nutzplatzkilometer).

- (2) Soweit eine gemeinsame Finanzierung in einer entsprechenden Vereinbarung festgelegt wurde, umfasst diese neben den gewährten Ausgleichsleistungen an den Erbringer der Fahrleistung, auch - soweit sie anfallen - die Kosten eines Ausschreibungsverfahrens (einschließlich Kosten für externe Berater und Nachprüfungsverfahren). Staatliche Fördermittel sind in Abzug zu bringen. Weitere Kosten, z. B. für Verkehrserhebungen, Marketing, trägt, soweit sie einem Landkreis zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.
- (3) Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. Soweit der zuständige Aufgabenträger Auslagen oder Gebühren für die in dieser Vereinbarung betroffenen Linien zu tragen hat, werden diese entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- (4) Kosten für neu zu errichtende Haltestellen oder für ergänzendes Haltestellenmaterial, z. B. Fahrplankästen, trägt jede Vertragspartei für sein Landkreis-/Stadtgebiet selbst, wobei sich die jeweils erforderliche Haltestellenausstattung und -gestaltung nach den Vorgaben des Landkreises oder der Stadt richtet, in dem/der die Haltestelle liegt.
- (5) Die Finanzierungsregelungen gelten - soweit in ihnen nichts Anderes geregelt ist - nur für Kosten, die nach Abschluss der jeweiligen Vereinbarung fällig werden. Soweit bereits jetzt öffentliche Dienstleistungsaufträge bestehen, bleiben sie von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.
- (2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der bestehenden eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung oder des aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.

Straubing, den  
Landkreis Straubing-Bogen

Regen, den  
Landkreis Regen

Josef Laumer  
Landrat

Dr. Ronny Raith  
Landrat

Straubing, den  
Stadt Straubing

Cham, den  
Landkreis Cham

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister

Franz Löffler  
Landrat

## Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Änderung der Planung des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf mitsamt Rückbau der Bestandsleitungen, Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz**

**– Umspannwerk Etzenricht (Ltg. B160)**

**2. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss**

**Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46-3683**

Die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin hat mit E-Mail vom 10. Februar 2025 die zweite Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 23. Mai 2024 auf Grundlage des § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG genehmigten Vorhabens beantragt. Die Änderung erfolgt vor Fertigstellung des Vorhabens. Die Genehmigung dieser Änderung erfolgt deshalb nach § 43d EnWG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG.

Gegenstand des Antrags sind folgende Änderungen:

- Seiltausch der zwei 110-kV-Stromkreise von Einfachseil 565-AL1/72-St1A auf 2er Bündel des 565-AL1/72St1A in den Leitungsabschnitten 380/110-kV-Ltg. Mechlenreuth – Etzenricht (Ltg. B160): Mischleitung Abschnitt Mast 97 bis Mast 225, 110-kV-Anschluss Mitterteich (Ltg. O28D): Abschnitt Mast 124 (Ltg. B160) bis Mast 3N, 110-kV-Anschluss Windischeschenbach (Ltg. B160A): Abschnitt Mast 161 (B160) bis Umspannwerk Windischeschenbach, 110-kV-Anschluss Latsch (Ltg. O28A): Abschnitt M214 (B160) bis Mast 1N, 110-kV-Einführung Etzenricht (Ltg. B160B): Abschnitte Mast 225 (B160) bis Umspannwerk Etzenricht und Mast 2N bis Mast 1 (Ltg. B154), 110-kV-Freileitung Etzenricht bis Weiden (Ltg. Nr. 154): Abschnitt Mast 1 bis Portal E08 (Ltg. B154)
- Statische Verstärkung der Maste Nr. 5 bis 2 der 110-kV-Anschluss Leitung Windischeschenbach Ltg. Nr. B160A
- Änderung der bisher temporären Zubeseilung eines zweiten Stromkreises auf der 110-kV-Anschluss Leitung Waldsassen Ltg. Nr. E95 in eine dauerhafte Zubeseilung im Leitungsabschnitt Abschnitt Mast Nr. 102 (B160) bis Umspannwerk Waldsassen

Die beantragte Änderung bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG.

Eine solche ist gemäß der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung (gem. § 9 Abs. 4, § 7 UVPG) nicht durchzuführen. Nach überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind durch die Änderungen keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dabei wurde die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Abschätzung möglicher Auswirkungen auf Schutzgüter nach dem UVPG zu Grunde gelegt, welche von den Fachbehörden nicht bemängelt wurde.

Vor allem für das Schutzgut Mensch ergeben sich keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen. Der Technische Umweltschutz stellte insbesondere fest, dass neben den Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auch diejenigen zur Vorsorge erfüllt werden.

Auch für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind keine zusätzlichen bzw. anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Änderung der Beseilung ist auf der untersten Traverse der Masten geplant. Gebündelte Leiterseile sind besser sichtbar und folglich weniger konfliktträchtig als ungebündelte Leiterseile, weshalb sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für Vogelarten ergeben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch die Änderung nicht zu erwarten. Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Raumwirkung der Leitung beziehen sich lediglich auf die Mastbauten. Optisch sind die Verstärkungen der Masten zudem kaum bis gar nicht wahrnehmbar. Bei den Tragmasten Nr. 5 bis 2 (Ltg. B160A) werden die Mastköpfe gegen neue, von der Geometrie identische Mastköpfe von der Mastspitze bis zum Stoß oberhalb der Traverse 3 getauscht. Die Unterteile dieser 3 Tragmaste sowie der komplette Winkelabspannmast (Mast 5 Ltg. B160A) muss zudem durch den Austausch bzw. das zusätzliche Einbauen von Stahlteilen verstärkt werden.

Hinsichtlich der übrigen Schutzgüter (Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie kulturelles Erbe) sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für die beantragte Änderung sind keine zusätzlichen temporären Arbeitsflächen erforderlich.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, den 10. März 2025  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Rebler  
Stabsstelle Energiewirtschaft

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für eine Änderung der Planung des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf  
mitsamt Rückbau der Bestandsleitungen, Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz  
– Umspannwerk Etzenricht (Ltg. B160)  
3. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss  
Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46-3567**

Die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 4. März 2025 die dritte Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 23. Mai 2024 auf Grundlage des § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG genehmigten Vorhabens beantragt. Die Änderung erfolgt vor Fertigstellung des Vorhabens. Die Genehmigung dieser Änderung erfolgt deshalb nach § 43d EnWG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG.

Gegenstand der Änderung ist die Änderung der temporären Zuwegung zum Neubaumast Nr. 203.

Die beantragte Änderung bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG.

Unter Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser sowie Klima/Luft ausgeschlossen bzw. vermieden werden. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wald liegt nicht vor. Die geänderte Zuwegung liegt innerhalb des neu auszuweisenden Schutzstreifens bzw. zum Teil im Überlappungsbereich des neu auszuweisenden Schutzstreifens mit dem bestehenden Schutzstreifen. Somit liegt die zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahme innerhalb bereits planfestgestellter dauerhafter Flächeninanspruchnahmen. Für die Zauneidechse können durch die Verlegung der temporären Zuwegung Störungen während der Winterruhe nicht vollständig ausgeschlossen werden, da die Zauneidechsen ihre Winterruhe je nach Witterungsbedingungen zwischen Ende März und Ende April beenden. Deshalb wurde im Einverständnis mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Der Erhaltungszustand der betroffenen Population verschlechtert sich nicht, da das betroffene Eingriffsgebiet im Verhältnis zu den angrenzenden potenziellen Reptilienhabitaten sehr kleinräumig ist. Zudem liegen keine Bestandsnachweise der Zauneidechse am Maststandort 203 vor.

Somit ergibt sich aus der UVP-Vorprüfung gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG, dass das Änderungsvorhaben allenfalls sehr geringe Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter hat und dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bedingt. Eine UVP-Pflicht besteht für die Änderung des Vorhabens nicht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, den 10. März 2025  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Rebler  
Stabsstelle Energiewirtschaft

## **Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

**Bekanntmachung  
der Beleihung zur Durchführung der Zweiten ärztlichen Leichenschau vor Kremierung  
gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Gesundheitsdienstgesetz – GDG –**

Für das Krematorium im Landkreis Amberg-Weizsach **Feuerbestattung Hohenburg Oberpfalz**, Aichberg 5, 92277 Hohenburg wurde die **Dr. med. K. Trübner & T. van Bevern GbR**, Mönchssiepen 15, 42579 Heiligenhaus,

für das Krematorium im Landkreis Regensburg **KREMA Hemau GmbH & Co. KG**, Dietfurter Str. 47, 93155 Hemau, wurde **Dr. Sonja Dütsch**, Prüfeninger Str. 17, 93049 Regensburg,

für das **Städtische Krematorium Regensburg**, Am Dreifaltigkeitsberg 22, 93059 Regensburg wurde **Dr. Sonja Dütsch**, Prüfeninger Str. 17, 93049 Regensburg,

zum 1. April 2025 im Einvernehmen mit dem StMGP durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vornahme von Untersuchungen und Begutachtungen sowie die Ausstellung von gesundheitsbezogenen Zeugnissen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Durchführung der zweiten ärztlichen Leichenschau vor Feuerbestattungen übertragen. Die Beliehenen sind zur Erbringung ärztlicher und nichtärztlicher Leistungen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Bestattungsgesetzes – BestG – sowie der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes – BestV – verpflichtet.

Die Verträge sind zunächst bis 14. Februar 2026 befristet und können jeweils auf bis zu sechs Jahre verlängert werden.

Regensburg, den 1. April 2025  
Regierung der Oberpfalz

Elisabeth Sander  
Regierungsdirektorin

## **Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände**

**Bekanntmachung  
des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost über die Planungsausschuss-Sitzung  
am 28. April 2025 um 15 Uhr  
im Sitzungssaal des Landratsamt Bayreuth (Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth)**

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden Landrat Dr. Oliver Bär
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung des Jahresergebnisses 2023
4. Entlastung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie der Geschäftsstelle für das Rechnungsjahr 2023
5. Feststellung des Jahresergebnisses 2024
6. Entlastung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie der Geschäftsstelle für das Rechnungsjahr 2024
7. Verabschiedung des Haushaltes 2025
8. Sachstandsbericht zur aktuellen Entwicklung der Windenergie in der Region Oberfranken-Ost  
Referent: RD Martin Füßl
9. Ergänzende Fortschreibung des Teilkapitels B V 3.1.1 Windenergie (alt) um den Abschnitt 6.5.2 Windenergie (neu) für weit fortgeschrittene Windenergieprojekte; Beschlussfassung über die Auswertung des Beteiligungsverfahrens
10. Bestellung eines Ersatzmitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses

Hof, 28. März 2025  
Regionaler Planungsverband  
Oberfranken-Ost

Dr. Oliver Bär  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg  
vom 8. April 2025 (Beteiligungsverfahren zur 18. Änderung des Regionalplans)**

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG (Bayerisches Landesplanungsgesetz) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl S. 675), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat in seiner Sitzung am 31. März 2025 die Beteiligung nach Artikel 16 Abs. 3 i. V. m. Artikel 16 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) für die Fortschreibung des Regionalplans (18. Änderung) beschlossen.

Die 18. Änderung des Regionalplans umfasst die Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. die Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 05. Mai 2025 bis einschließlich 06. Juni 2025 zu jedermanns Einsicht bei folgenden Stellen aus:

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1 in 93047 Regensburg, Zimmer D 221.

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540 in 84028 Landshut, Zimmer E 011, Gartengebäude.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 11.45 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg

([www.region-regensburg.de](http://www.region-regensburg.de) → „Regionalplan“ → „Laufende Fortschreibungen“)

der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz

([www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan (11) - Aktuelle Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren“)

[https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes\\_und\\_regionalplanung/regionalplanung/index.html](https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html)

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern

([www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de) → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan Region Regensburg (11) - mit nördlichem Landkreis Kelheim - Laufende Fortschreibungen (Beteiligung der Öffentlichkeit)“)

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/regionalplanung/index.html>

einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG am **6. Juni 2025** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i.d.OPf. (E-Mail: [planungsverband@landkreis-neumarkt.de](mailto:planungsverband@landkreis-neumarkt.de)) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i.d.OPf., 8. April 2025

Willibald Gailler, Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß §§ 18 ff. der Zweckverbandssatzung vom 25. November 2005 (RABl S. 81) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach folgende

#### Haushaltssatzung

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.464.850 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	650.300 €

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.060.000 € festgesetzt.

##### § 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 3.022.900 € festgesetzt.
2. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 0,- € festgesetzt.
3. Umlagenschlüssel ist das prozentuale Verhältnis der nach Art. 8, 10 BaySchFG auf die Berufsschulen der Verbandsmitglieder entfallenden Schülerzahlen gemäß dem Stand der amtlichen Schülerzahlenstatistik für das Jahr 2024 zu den jeweils festgelegten gesetzlichen Stichtagen (§ 19 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung).
4. Die Betriebskosten- und die Investitionsumlage werden wie folgt festgesetzt:

ZV-Mitglied	Schülerzahlen 2024 Vollzeitschüler	Verbandsumlage 2025	
		Betriebskosten	Investitionskosten
Stadt Amberg	274	1.820.383,74 €	0 €
LKr. Amberg-Sulzbach	181	1.202.516,26 €	0 €
<b>Summen</b>	<b>455</b>	<b>3.022.900,00 €</b>	<b>0 €</b>

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

##### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Amberg, 11. März 2025  
Zweckverband Berufsschulen  
Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger  
Zweckverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe  
über die Jahresabschlüsse 2020 bis 2022**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe gibt gemäß § 25 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung und § 24 Absatz 6 der Verbands- und Betriebssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe bekannt:

1. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 15. Oktober 2024 für die Wirtschaftsjahre 2020 bis 2022 folgende Jahresergebnisse beschlussmäßig festgestellt:

Jahr	Bilanzsumme	Gewinn- und Verlustrechnung Jahresgewinn/Jahresverlust (-)
2020	24.229.580,94 €	445.583,73 €
2021	24.231.731,79 €	-78.031,64 €
2022	24.326.962,38 €	333.166,00 €

2. Weiter wurde beschlossen die Jahresgewinne der Wirtschaftsjahre 2020 und 2022 auf die neue Rechnung vorzutragen und bei Bedarf der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Der Jahresverlust aus dem Wirtschaftsjahr 2021 ist aus der allgemeinen Rücklage zu decken.
3. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat im Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020, 2021 und 2022 folgenden gleichlautenden Bestätigungsvermerk erteilt:  

“Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbands- und Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen jeweils im Einklang mit den Jahresabschlüssen, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, vermitteln insgesamt jeweils ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellen die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung jeweils zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben für den Berichtszeitraum keinen Anlass zu Beanstandungen.”
4. Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte hierzu liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in sieben Werktagen in der Geschäftsstelle am Wasserwerk in Oed 12, 92665 Kirchendemenreuth, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Tirschenreuth, 15. Oktober 2024  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Steinwaldgruppe

Andreas Meier  
Landrat, Verbandsvorsitzender